

TOP 3: Entwurf eines Fünften Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Fünften Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), BS 213-50, wurde in den letzten Jahren mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst. Das LBKG, das sich in der langjährigen Praxis bewährt hat, soll insbesondere auf Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e. V. und der Hilfsorganisationen in einigen weiteren Bereichen weiterentwickelt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Insbesondere dienen die Änderungen dem Schutz des Ehrenamtes auch in arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, der Flexibilisierung der Altersgrenze im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, der Konkretisierung der Fachbereiche der Feuerwehr und der Einführung neuer Katastrophenschutzfachdienste. Durch die Neuregelungen werden weiterhin die Befugnisse der Einsatzleitung erweitert, neue Kostentatbestände eingeführt und die Festlegung von Kostenpauschalen für Feuerwehrfahrzeuge zugunsten der Kommunen erheblich vereinfacht. Überdies ist eine weitere Umsetzung von Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie erforderlich.